KGRZ

Betriebssatzung KGRZ

Betriebssatzung Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz
Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

KGRZ

Titel	Betriebsatzung KGRZ
vom	23.08.2001
i. d. F. vom	22.05.2025
Status	veröffentlicht
verantwortlich	Werkleitung KGRZ
Vertraulichkeit	öffentlich

KOBLENZ
VERBINDET.

Informationen zum Dokument

Dokumentenklasse	Rechtsnorm
Dokumententitel	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ)
Speicherort	Q:\02_Stabsstelle\00_Rechtsgrundlagen_DA_DV_etc\Betriebssatzung KGRZ
verantwortliche/r Autor/in	Günther Christmann
Dateiname	Betriebssatzung KGRZ.docx
Fassung vom	29.08.2019
Seitenzahl	5
Vertraulichkeitsstufe	öffentlich
freigegeben durch	Oberbürgermeister David Langer

Änderungsnachweis

Version Nr.	**Bearbeitungs-Status**	**freigegeben am** (Sitzung Stadtrat)	**Bearbeiter/in**	**Änderung/Bemerkung**
1.0	veröffentlicht	04.01.1995	M. Mohr	
2.0	veröffentlicht	10.09.2001	H. Bürgstein	Neufassung d. Betriebssatzung
2.1	veröffentlicht	05.11.2009	G. Christmann	1. Änderungssatzung
2.2	veröffentlicht	29.08.2019	G. Christmann	2. Änderungssatzung
2.3	veröffentlicht	27.03.2025	G. Christmann	3. Änderungssatzung

ergänzende Dokumente / mitgeltende Unterlagen *)

Titel des Dokuments	**vom ……** (in der aktuell gültigen Fassung)	**verantwortliche/r Autor/in**
Eigenbetriebs- u. Anstaltsordnung (EigAnVO)	05.10.1999 (GVBl. S. 373)	

*) In der Tabelle sind alle Dokumente einzutragen, die für dieses Dokument Gültigkeit besitzen, sprich in dem Dokument selbst explizit genannt werden oder darüber hinaus anzuwenden sind bzw. in diesem Zusammenhang von Relevanz sind.

Impressum

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Ansprechpartner: Herr Günther Christmann
Tel.: +49 261 129 1291
Email: guenther.christmann@stadt.koblenz.de

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
- Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz -
vom 04.01.1995

(zuletzt geändert durch Änderungs-Satzung vom 22.05.2025)

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Koblenz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen sowie für Dritte.

(3) Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:

a) Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderer Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik,

b) Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,

c) Datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender,

d) Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 800.000 EUR.

§ 4 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 5 Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Erfolg-gefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten,

2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 50.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,

3. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,

4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.

(3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),

3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,

5. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan KGRZ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

6. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,

7. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,

8. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,

10. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über Erfolg-gefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

(4) Der Werkleitung obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind.

(5) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz “in Vertretung”. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz “im Auftrag”.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 8 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22.05.2025

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister